



Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 4 Bst. a

⁴ Kapitalinstrumente, die nicht nur für den Zeitpunkt drohender Insolvenz (Art. 29) eine bedingte Wandlung oder einen Forderungsverzicht vorsehen, werden so als Kapitalbestandteil angerechnet, wie dies ihren Eigenschaften vor der Wandlung oder der Forderungsreduktion entspricht. Vorbehalten bleiben:

- a. die Anrechnung zur Deckung der Anforderung an den Eigenmittelpuffer gemäss Artikel 43 Absatz 1 und Anhang 8; und

Art. 46 Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)

¹ Banken müssen nach den getätigten Abzügen gemäss den Artikeln 31–40 Kernkapital in Höhe von 3 Prozent der ungewichteten Positionen (Gesamtengagement) halten.

² Das Gesamtengagement entspricht dem Nenner der nach den Vorgaben der Basler Mindeststandards berechneten Leverage Ratio. Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen nach Massgabe der Basler Mindeststandards.

Art. 48 Abs. 2

² Als Gegenpartei-Kreditrisiko gilt bei Derivat-, Repo- und repoähnlichen Geschäften das Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei und nicht das Kreditrisiko der den Geschäften zugrunde liegenden Finanzinstrumente.

¹ SR 952.03

*Art. 55 Abs. 1 und 3**Betrifft nur den französischen Text.**Art. 95* Klumpenrisiken und andere grosse Kreditrisiken

¹ Ein Klumpenrisiko liegt vor, wenn die Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 10 Prozent des nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals der Bank erreicht oder überschreitet.

² Andere grosse Kreditrisiken gegenüber einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien müssen von den Banken begrenzt werden.

² Diese müssen solche grossen Kreditrisiken identifizieren, überwachen und entsprechende Meldepflichten beachten.

Art. 96 Zu erfassende Positionen und Gesamtposition

¹ Bei der Identifikation und Überwachung von Klumpenrisiken sind alle mit Kreditrisiken oder Gegenpartei-Kreditrisiken verbundenen bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen des Bankenbuchs und des Handelsbuchs gegenüber einer einzelnen Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien zu erfassen.

² Die erfassten Positionen sind zu einer Gesamtposition zu aggregieren.

³ Bei der Berechnung der Gesamtposition müssen nicht berücksichtigt werden:

- a. Positionen, die nach den Artikeln 31–40 vom Kernkapital abgezogen werden: im Umfang des Abzugs;
- b. untertägige Positionen gegenüber Banken.

⁴ Als Positionswerte für bilanzielle nicht-derivative Positionen im Bankenbuch sind die Buchwerte nach Rechnungslegung zu verwenden; Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen, die für bilanzielle und ausserbilanzielle Positionen gebildet wurden, können abgezogen werden.

⁵ Positionen, die mit 1250 Prozent risikogewichtet werden, sind in die Gesamtposition einzubeziehen.

⁶ Die Gesamtposition gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ergibt sich aus der Summe der Gesamtpositionen gegenüber den einzelnen Gegenparteien.

Art. 97 Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken

¹ Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent des nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals ausmachen.

² Diese Obergrenze gilt nicht für:

- a. Positionen gegenüber Zentralbanken und Zentralregierungen, die bei der Bestimmung der Mindesteigenmittel mit 0 Prozent gewichtet werden;
- b. Positionen mit einer ausdrücklichen Garantie von Gegenparteien nach Buchstabe a;

- c. Positionen, die durch finanzielle Sicherheiten von Gegenparteien nach Buchstabe a gedeckt sind;
- d. Positionen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abrechnungen (*Clearing*-Dienstleistungen).

³ Die FINMA erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Garantien und Sicherheiten nach Absatz 2 Buchstaben b und c sowie zu den Bedingungen für deren Anwendbarkeit.

Art. 98 Überschreitung der Obergrenze

¹ Die Obergrenze für ein Klumpenrisiko darf nur überschritten werden, wenn die Überschreitung einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist.

² Der Betrag, um den die Obergrenze aufgrund einer Verbindung nach Absatz 1 überschritten wird, darf aktiv nicht weiter erhöht werden. Die Überschreitung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem rechtlichen Vollzug der Verbindung zu beseitigen.

Art. 99

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 100

3. Abschnitt: Meldepflichten im Zusammenhang mit grossen Kreditrisiken und Klumpenrisiken

Art. 100 Meldung von grossen Kreditrisiken und Klumpenrisiken

¹ Die Bank hat ihrem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle alle bestehenden grossen Kreditrisiken und Klumpenrisiken zu melden:

- a. pro Quartal auf Einzelbasis;
- b. pro Halbjahr auf konsolidierter Basis.

² Die Meldungen sind jeweils innert sechs Wochen nach Quartals- oder Halbjahresende der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft und der FINMA zuzustellen.

³ Für die Meldungen gelten folgende Stichtage:

- a. Gesamtposition: letzter Tag des aktuellen Quartals und Halbjahres;
- b. Kernkapital: letzter Tag des aktuellen oder vergangenen Quartals und Halbjahres.

⁴ Zu melden sind namentlich:

- a. die zwanzig grössten Gesamtpositionen, unabhängig davon ob diese Klumpenrisiken sind oder nicht, ausgenommen Gesamtpositionen gegenüber Zentralbanken und Zentralregierungen;

- b. alle Klumpenrisiken;
- c. alle Positionen, die ohne Anwendung der Risikominderung nach Artikel 119 Absatz 1 mindestens 10 Prozent des anrechenbaren Kernkapitals betragen;
- d. alle Gesamtpositionen, für die keine Obergrenze gilt und die mindestens 10 Prozent des anrechenbaren Kernkapitals betragen.

⁵ Die Positionen nach Absatz 4 sind als Werte sowohl vor als auch nach Anwendung der Risikominderung nach Artikel 119 Absatz 1 zu melden.

⁶ Betrifft ein Klumpenrisiko ein Mitglied der Organe oder einen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} BankG qualifizierten Beteiligten der Bank oder eine ihnen nahestehende Person oder Gesellschaft, so ist das Klumpenrisiko in den Meldungen mit dem Sammelbegriff «Organgeschäft» zu kennzeichnen.

⁷ Betrifft es andere Gruppengesellschaften als diejenigen nach Absatz 6, so ist das Klumpenrisiko in den Meldungen mit dem Sammelbegriff «Gruppengeschäft» zu kennzeichnen. Zu melden sind auch diejenigen Teile der Position Gruppengeschäft, die nach den Artikeln 111a Absatz 1 und 112 Absatz 2 Buchstabe d von der Obergrenze ausgenommen sind.

⁸ Die Prüfgesellschaft prüft die bankinterne Kontrolle der zu meldenden Risiken und würdigt deren Entwicklung.

⁹ Die Meldungen sind auf dem von der FINMA festgelegten Formular zu erstatten.

Art. 101 Meldung unzulässiger Überschreitungen

Stellt die Bank fest, dass ein Klumpenrisiko die Obergrenze überschreitet, ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 98 Absatz 1 vorliegt, so muss sie unverzüglich ihre Prüfgesellschaft und die FINMA davon unterrichten und die Überschreitung innert einer von der FINMA genehmigten kurzen Frist bereinigen.

Art. 102 Meldung gruppeninterner Positionen

Die Bank hat vierteljährlich eine Meldung über die gruppeninternen Positionen nach Artikel 111a zu erstellen und der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zusammen mit der Meldung über die bestehenden Klumpenrisiken nach Artikel 100 zuzustellen. Dabei ist zwischen den Gruppengesellschaften gemäss Artikel 111a Absätze 1 und 3 zu unterscheiden.

Gliederungstitel vor Art. 103

4. Abschnitt: Verbundene Gegenparteien

Art. 103–108

Aufgehoben

Art. 109 Gruppe verbundener Gegenparteien

¹ Als Gruppe verbundener Gegenparteien gelten Gegenparteien:

- a. zwischen denen ein Kontrollverhältnis oder eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht;
- b. die von derselben Person als Beteiligung gehalten oder durch sie beherrscht werden; oder
- c. die ein Konsortium bilden.

² Gruppen verbundener Gegenparteien sind als Einheit zu behandeln.

³ Ob Gegenparteien voneinander wirtschaftlich abhängig sind, ist nur zu prüfen, wenn die Gesamtposition gegenüber einer einzelnen Gegenpartei 5 Prozent des anrechenbaren Kernkapitals übersteigt.

⁴ Zentrale Gegenparteien gelten nicht als Gruppe verbundener Gegenparteien, wenn die ihnen gegenüber bestehenden Positionen im Zusammenhang mit Clearing-Dienstleistungen stehen.

⁵ Rechtlich selbstständige Unternehmen der schweizerischen öffentlichen Hand gelten zusammen mit der sie beherrschenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht als Gruppe verbundener Gegenparteien, wenn:

- a. die öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Gesetz für die Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht haftet; oder
- b. es sich beim Unternehmen um eine Bank eines Kantons handelt.

Art. 111a Gruppeninterne Positionen

¹ Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, das einer angemessenen konsolidierten Aufsicht untersteht, so können gruppeninterne Positionen gegenüber vollständig in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung einbezogenen Gruppengesellschaften von der Obergrenze nach Artikel 97 ausgenommen werden, wenn die Gruppengesellschaften:

- a. einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen; oder
- b. ihrerseits als Gegenpartei ausschliesslich Gruppengesellschaften haben, welche einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

² Die FINMA ist befugt, die Ausnahme gruppeninterner Positionen nach Absatz 1 in Ausführungsbestimmungen angemessen einzuschränken.

³ Gruppeninterne Positionen gegenüber anderen Gruppengesellschaften unterliegen aggregiert der ordentlichen Obergrenze von 25 Prozent des nach den Artikeln 31–40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals.

Art. 112 Abs. 2 Bst. d–f, h–j

² Namentlich kann sie:

- d. die Ausnahme von der Obergrenze nach Artikel 111a Absatz 1 für einzelne oder die Gesamtheit der Gruppengesellschaften nicht anwendbar erklären oder sie auf einzelne Gruppengesellschaften ausdehnen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 111a Absatz 1 nicht erfüllen;

- e. einzelne nicht im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften vom Einbezug in die aggregierte Position nach Artikel 111a Absätze 1 und 3 befreien;
- f. nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a nicht in die Konsolidierung einzubeziehende Beteiligungen von einem Einbezug in die aggregierte Position nach Artikel 111a Absätze 1 und 3 befreien;
- h. eine andere Frist ansetzen als in Artikel 98 Absatz 2 vorgesehen;
- i. unter besonderen und von der Bank zu begründenden Umständen gestatten, die betreffenden Parteien nicht als eine Gruppe verbundener Gegenparteien zu betrachten, auch wenn diese die Voraussetzungen nach Artikel 109 Absatz 1 erfüllen;
- j. gestatten, Gegenparteien nicht als eine Gruppe verbundener Gegenparteien zu betrachten, sofern die Bank nachweist, dass eine Gegenpartei die Finanzprobleme oder den Ausfall einer wirtschaftlich eng mit ihr verflochtenen Gegenpartei auffangen und innerhalb einer angemessenen Frist andere Geschäftspartner oder Mittelgeber finden kann.

Gliederungstitel vor Art. 113

2. Kapitel: Berechnung der Gesamtposition

1. Abschnitt: Gewichtung

Art. 113

Mit einem Satz von 20 Prozent zu gewichten sind Positionen:

- a. gegenüber Kantonen der *Rating*klassen 1 und 2;
- b. in nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930² ausgegebenen inländischen Pfandbriefen.

Gliederungstitel vor Art. 114

2. Abschnitt: Zusammenrechnung

Art. 114

Zur Bestimmung der Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei sind die zugehörigen Positionen im Handelsbuch und die Positionen im Bankenbuch zusammenzuzählen. Eine Verrechnung zwischen Handelsbuchpositionen und Bankenbuchpositionen ist nicht zulässig.

*Gliederungstitel vor Art. 115***3. Abschnitt: Positionsrechnung allgemein**

Art. 115 Derivate, Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten und sonstige Instrumente mit Gegenparti-Kreditrisiko

¹ Die Positionswerte für Derivate, die im Banken- und im Handelsbuch aufgeführt sind, sind zu berechnen:

- a. bezüglich des Gegenparti-Kreditrisikos: nach Artikel 57;
- b. bezüglich des Kreditrisikos zugrunde liegender Vermögenswerte (*Underlyings*): unter Annahme eines vollständigen Wertverlusts.

² Die Positionswerte für Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten, die im Banken- und im Handelsbuch aufgeführt sind, sind nach den für die Berechnung der Mindesteigenmittel zur Verfügung stehenden Ansätzen (einfacher Ansatz und umfassender Ansatz) gemäss den Ausführungsbestimmungen der FINMA zu berechnen. Modellansätze dürfen nicht verwendet werden.

Art. 116 Weitere Bilanzpositionen

Für Bilanzpositionen, die im Bankenbuch aufgeführt sind und nicht unter Artikel 115 fallen, ist der Buchwert nach Rechnungslegung massgebend. Alternativ kann die Bank auch den Bruttowert ohne Abzug von Einzelwertberichtigungen und Wertanpassungen verwenden.

Art. 117 Ausserbilanzpositionen

Ausserbilanzpositionen, die im Bankenbuch aufgeführt sind, sind mit den Kreditrechnungsfaktoren nach Anhang 1 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen. Handelt es sich dabei um Positionen gemäss Anhang 1 Ziffer 1.3, so ist jedoch ein Kreditrechnungsfaktor von 0,1 anstelle von 0,0 anzuwenden.

Art. 118 Ausführungsbestimmungen der FINMA zur Berechnung der unterschiedlichen Positionen

¹ Die FINMA regelt die Berechnung:

- a. der Positionen im Handelsbuch;
- b. der Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- c. der Positionen bei gedeckten Schuldverschreibungen;
- d. der Positionen bei kollektiven Kapitalanlagen, Verbriefungen und anderen Investmentstrukturen;
- e. sonstiger Positionen.

² Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

*Gliederungstitel vor Art. 119***4. Abschnitt: Risikominderung***Art. 119*

¹ Bei der Berechnung der Gesamtpositionen können berücksichtigt werden:

- a. bilanzielle Verrechnung (Netting);
- b. Garantien;
- c. Kreditderivate;
- d. Sicherheiten, die unter dem SA-BIZ anerkannt sind.

² Auf Verlangen müssen die Banken der Prüfgesellschaft oder der FINMA nachweisen, dass diese risikomindernden Instrumente in den betroffenen Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sind.

³ Die FINMA erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 120–123

Aufgehoben

Art. 125a

Aufgehoben

Art. 136 Klumpenrisiko

¹ Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent des nach den Artikeln 31 – 40 korrigierten anrechenbaren Kernkapitals betragen, das nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel verwendet wird.

² Ein Klumpenrisiko darf höchstens 15 Prozent des Kernkapitals nach Absatz 1 betragen bei:

- a. Positionen gegenüber anderen systemrelevanten Banken;
- b. Positionen gegenüber ausländischen systemrelevanten Banken, die durch das «Financial Stability Board» als «Global Systemically Important Banks» bezeichnet werden.

³ Die Obergrenze nach Absatz 2 ist spätestens einzuhalten zwölf Monate nach der Bezeichnung:

- a. einer Bank als systemrelevant nach Artikel 8 Absatz 3 BankG;
- b. einer ausländischen Bank als «Global Systemically Important Bank» nach Absatz 2 Buchstabe b.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 98 sinngemäss.

Art. 137, 138, 148 und 148g

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 148h

4. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 148h

Banken, die damit rechnen oder vermuten, dass sie die Obergrenze für Klumpenrisiken (Art. 97 und 98) unzulässigerweise ab dem 1. Januar 2019 überschreiten, melden sich innert drei Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom ... bei der FINMA.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Die Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a, 46, 125a und 148h treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Vernehmlassung